

Erlass einer Baumschutzsatzung der Stadt Schwarzenbek

Bearbeiter: Frau Voigt (Tel.: 881-171)

Beratungsfolge: BA 11.11.10
StVV 03.12.10

TOP 10

BA

öffentliche
Beschlussvorlage

Sachverhalt

Mit Erlass vom 28.01.2010 informierte das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein über die ab dem 01. März 2010 geltenden Regelungen des § 39 Abs. 5 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

§ 39 Abs. 5 Nr. 2 lautet:

„Es ist verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.“

Es war mit dem Erlass vom 28.01.2010 die Auslegung des Begriffs „gärtnerisch genutzte Grundflächen“ erläutert worden. Hiernach waren nur gartenbauwirtschaftlich genutzte Flächen von diesem Begriff erfasst.

Im März 2010 wurde durch das BMU (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit) eine zweite Definition des o. g. Begriffs herausgegeben, die der ersten inhaltlich widersprach. Hiernach sollen auch privat genutzte Gärten und Kleingartenanlagen unter die o. g. Definition fallen und so von der Privilegierung des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG profitieren. Die zunächst geäußerte Rechtsauffassung aus dem Januar 2010 wurde durch die zweite ersetzt.

Mit Schreiben vom 30.07.2010 wurde durch das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume mitgeteilt, dass zukünftig Bäume in Privatgärten und Kleingartenanlagen sowie Streuobstwiesen ebenso wie Bäume innerhalb des Waldes und Kurzumtriebsplantagen nicht von den Ausschlussfristen des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG betroffen sind. Es wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG ausschließlich für Bäume gilt. Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze dürfen während der Ausschlussfristen nicht abgeschnitten werden oder auf den Stock gesetzt werden.

Die Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG (Zugriffsverbote) werden von der Privilegierung des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG nicht berührt. Entsprechende Baumfällarbeiten dürfen keine dahingehende Verbotstatbestände erfüllen bzw. auslösen.

Das Schreiben des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 30.07.2010 ist bei der Stadt Schwarzenbek erst am 14.09.2010 eingegangen.

Die vorstehenden Angaben wurden durch telefonische Rückfrage bei Herrn Gall vom Ministerium noch am gleichen Tag bestätigt. Herr Gall erklärte, dass Bäume in Privatgärten das ganze Jahr über gefällt werden dürfen, wenn sie nicht unter den Schutzgegenstand der Baumschutzsatzung

fallen oder eine Ausnahmegenehmigung nach der Baumschutzsatzung zur Fällung des Baumes vorliegt.

Auf öffentlichen Grünflächen, Parkanlagen, Friedhöfen, etc. sind die Schutzfristen jedoch weiterhin zu beachten.

In diesem Zusammenhang wurde festgestellt, dass die Baumschutzsatzung in der Fassung der III. Nachtragssatzung hinsichtlich der Neufassung des Landesnaturschutzgesetzes vom 24.02.2010 ebenfalls überarbeitet werden muss.

Beschlussvorschlag

Die in der Anlage beigefügte Baumschutzsatzung der Stadt Schwarzenbek ist zu erlassen.

Finanzielle Auswirkungen		Folgekosten		Betrag				
<input type="checkbox"/>	Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	

Haushaltsmittel stehen bereit: Ja Nein

Produktsachkonto:	56101.43110000	Haushaltsansatz:	500,00 €
bereits verfügt:	150,00 €	noch verfügbar:	350,00 €

Bürgermeister	Herr Hinzmann	Frau Voigt	Herr Warmer
gez.	gez.	gez.	gez.